



Amtsgericht Rathenow

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Canada Gold Trust I GmbH & Co. KG, Reichenaustr. 19, 78467 Konstanz, vertr.d.d. Alasco GmbH, c/o Zieher Business Center, Am Treptower Park 75, 12435 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Christian Herbst, Lietzenseeufer 10, 14057 Berlin

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Rathenow durch die Richterin am Amtsgericht Beissenhirtz am 12.2.2018 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2018 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann eine gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zur Vollstreckung gelangenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4. Der Streitwert wird auf 735,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen Anspruch auf Rückzahlung von an die Beklagte erbrachten Ausschüttungen aus einem Gesellschaftsvertrag.

Die Klägerin ist eine GmbH & Co.KG, deren Geschäftstätigkeit auf die mittelbare wirtschaftliche Verwertung des Abbaus von Bodenschätzen, insbesondere von Gold tragenden Grundstücken in Kanada abzielt. Nach dem Gesellschaftskonzept der Klägerin wurde das Kommanditkapital über die Gewährung von Darlehen an die kanadische Gesellschaft Mary Creek Gold Mines Inc. ausgekehrt, die über Rechte zum Abbau von Gold in der kanadischen Provinz British Columbia verfügt. Zur Absicherung des Darlehensrückzahlungsanspruchs der Klägerin war zudem das Mutterunternehmen der Darlehensnehmerin dem Darlehensverhältnis im Wege des Schuldbeitritts beigetreten.

Die Beklagte beteiligte sich mit Zeichnungs-/Beitrittserklärung vom 2.3.2012, angenommen am 7.3.2012, als Treugeberin über die Treuhandkommanditistin Xolaris Service GmbH beteiligte sich die Beklagte mit einer Gesamteinlage von 10.000 € (ohne Agio) an der Klägerin (Anlage K2, Bl. 23 ff. d.A.). Der Beitrittserklärung zugrunde lagen u.a. der Gesellschaftsvertrag der Klägerin vom 12.8.2011 (Anlage K3, Bl. 26 ff. d.A.) sowie der Treuhandvertrag vom 12.8.2011 (Anlage K4, Bl. 41 ff. d.A.).

Der Gesellschaftsvertrag enthält in § 24 unter anderem folgende Bestimmungen:

„7. Die Anleger sollen für jedes volle Jahr ihrer Beteiligung, erstmals für das Rumpfgeschäftsjahr 2011, eine Vorabausschüttung auf ihren Gewinnanteil erhalten. Die Vorabausschüttung soll bis zu 14 % ihrer Pflichteinlage betragen, soweit die Liquidität der Fondsgesellschaft dies erlaubt. Die Komplementärin soll solche Vorabausschüttungen unter Berücksichtigung der Ertrags- und Liquiditätslage der Fondsgesellschaft vollziehen, soweit dies mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vereinbar ist. Ein Gesellschafterbeschluss ist hierfür nicht erforderlich. (...)

8. Soweit die Vorausschüttung und die damit einhergehenden Entnahmen nicht durch die Gesellschafterversammlung im vorstehenden Sinne genehmigt werden oder falls durch unvorhergesehene Umstände ein Liquiditätsbedarf der Gesellschaft entstehen sollte, sind die Kommanditisten unverzüglich nach Aufforderung durch die Komplementärin zur

Rückzahlung verpflichtet. Auf das mögliche Wiederaufleben der Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB durch die auf der Vorabausschüttung basierenden Entnahmen wird ausdrücklich hingewiesen. (...)“

In der Folgezeit erhielt die Beklagte Ausschüttungen in Höhe von 1.050 € für das Geschäftsjahr 2012 und 1.400 € für das Geschäftsjahr 2013 (Anlagen B1 und B2, Bl. 75, 76 d.A.).

Die auf das Darlehen geschuldeten Zinsen werden von der darlehensnehmenden Gesellschaft seit Anfang 2015 nicht mehr erbracht. Die Klägerin stellte fest, dass die als Darlehen ausgereichten Mittel von der Darlehensnehmerin pflichtwidrig und nicht gemäß der vertraglichen Zweckbindung verwendet worden waren. Eine Rückführung des Darlehens, auch durch die zwischenzeitlich in Vermögensverfall geratene Muttergesellschaft der Darlehensnehmerin, wird nicht mehr erwartet, die Klägerin hat die entsprechenden Forderungen abgeschrieben. Die Klägerin verfügte infolge dessen zum 31.12.2014 kaum noch über liquide Mittel (ausweislich Bilanz zum 31.12.2014, vgl. Anlage K17, Bl. 175 ff. d.A.); als wesentlicher verbleibender Vermögensgegenstand sind „Forderungen gegen Kommanditisten“ ausgewiesen.

In einer Gesellschafterversammlung am 28.2.2015 bestimmte die Klägerin als neue Komplementärin die Xolaris Verwaltungs GmbH. Diese kündigte die Rückforderung eines Teils der an die Treugeber erbrachten Ausschüttungen an.

Mit Schreiben vom 1.4.2015 und 23.10.2015 (Anlagen K5, K6, Bl. 47 ff. d.A.) forderte die Komplementärin die Beklagte zur Rückzahlung von 30 % der erhaltenen Ausschüttungen, mithin 795,- €, auf. Die Beklagte nahm keine Rückzahlung vor.

Die Klägerin begehrt die Rückzahlung eines erststelligten Teilbetrages von 735 €. Sie meint, sie sei zur anteiligen Rückforderung der an die Beklagte geleisteten Ausschüttungen berechtigt, da es sich dabei um gewinnunabhängige Ausschüttungen handele, für die in § 24 Ziff. 8 des Gesellschaftsvertrages eine Rückforderung unter bestimmten Umständen ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sei. Bei der Klägerin sei aufgrund unvorhergesehener Umstände ein Liquiditätsbedarf entstanden. Die für eine Rückforderung notwendigen unvorhergesehenen Umstände lägen in der erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Klägerin, die durch die Pflichtverletzungen der Darlehensnehmerin entstanden sei. Dass eine vertrags- und pflichtwidrige Verwendung der Darlehensmittel erfolgt sei, sei für die Klägerin zu Beginn des Jahres 2015 offenbar geworden und für sie bzw. ihre Geschäftsführung zuvor nicht absehbar gewesen.

Die im Gesellschaftsvertrag verwendeten Klauseln zur Vorausschüttung und zur möglichen

Rückforderung seien auch wirksam. Sie widersprüchen nicht den Vorschriften über die Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Das Rückzahlungsverlangen sei ausdrücklich an das Bestehen eines Liquiditätsbedarfs geknüpft und entspreche damit dem von der Rechtsprechung aufgestellten Erfordernis, dass für eine Rückforderung ein besonderer Grund notwendig sei. Die Rückforderungsmöglichkeit sei der Klausel auch eindeutig zu entnehmen. Das Anknüpfen an das Vorliegen unvorhergesehener Umstände sei hinreichend bestimmt und für den Anleger/ Treugeber auch hinreichend transparent.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 735,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2.5.2015 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, aus dem Gesellschaftsvertrag könne ein Rückzahlungsanspruch nicht hergeleitet werden.

Sie macht unter anderem geltend: Die Regelung des § 24 Ziff. 8 des Gesellschaftsvertrages sei unwirksam. Es handele sich insoweit um eine überraschende Klausel: Wenn nach § 24 Ziff. 7 die Auszahlungen ohne Gesellschafterbeschluss, aber nur nach vorheriger Prüfung durch die Komplementärin, vorzunehmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfolgen darf, müsse der Anleger nicht mit einem Rückforderungsrecht der Gesellschaft rechnen, das diese jederzeit und unbegrenzt unter bloßem Verweis auf einen nicht näher definierten, nachträglich aufgetretenen Liquiditätsbedarf sowie ohne weitere Voraussetzungen, wie etwa einen Gesellschafterbeschluss, geltend machen könne. Die Regelung sei aus diesen Gründen auch intransparent und benachteilige die Anleger unangemessen.

Schließlich lägen auch die Voraussetzungen für eine Rückforderung nach § 24 Ziff. 8 des Gesellschaftsvertrages nicht vor. Soweit eine wirtschaftliche Schieflage zum Rückforderungszeitpunkt tatsächlich bestanden habe, sei diese jedenfalls nicht auf unvorhergesehene Ereignisse zurückzuführen, sondern sei Folge eines betrügerischen Handelns unter anderem von zuvor auch für die Klägerin handelnden Verantwortlichen gewesen. So habe es ein Konstrukt von wechselseitigen Beraterverträgen und Provisionsvereinbarungen gegeben, welches letztlich zu einer Aushöhlung des Kapitals der kanadischen Zielgesellschaft geführt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze und die dazu gehörigen Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Rückzahlung von in der Vergangenheit an sie geleisteten Vorabausschüttungen zu. Ein solcher Anspruch ergibt sich dabei insbesondere nicht aus § 24 Ziff. 8 des Gesellschaftsvertrages. Die Klausel ist unwirksam.

a) Eine Unwirksamkeit ergibt sich zwar nicht daraus, dass die Parteien des Gesellschaftsvertrages mit der gewählten Regelung von der gesetzlichen Regelung des § 169 Abs. 1 S. 2 HGB abweichen, wonach ein Kommanditist (wie ein solcher ist die Beklagte hier bei Zusammenschau von Treuhandvertrag, Gesellschaftsvertrag und Beteiligungserklärung zu behandeln) nur einen Anspruch auf Auszahlung des ihm zukommenden Gewinnanteils hat. Es entspricht allgemeiner Ansicht, dass auch nicht durch Gewinn gedeckte Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgen können und ihnen zu belassen sind, wenn der Gesellschaftsvertrag dieses vorsieht oder ansonsten Einigkeit aller Gesellschafter über ein solches Vorgehen besteht (BGH, Urt. v. 12.3.2013, II ZR 73/11, u.a. WM 2013, 1167 ff., zit.nach juris.de). Während ausgezahlte Gewinne vom Kommanditisten nicht wegen späterer Verluste zurückgefordert werden können (§ 169 Abs. 2 HGB), kommt die Rückforderung solcher Ausschüttungen, die nicht aus einem festgestellten Gewinn, sondern aus bestehender Liquidität erfolgen, grundsätzlich in Betracht, wenn dies im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vereinbart ist (u.a. BGH a.a.O.; OLG Hamm, Urt. v. 15.8.2016, 8 U 138/15, zit. nach juris.de).

§ 24 Ziff. 8 des hier streitgegenständlichen Gesellschaftsvertrages enthält ein solches ausdrücklich vorbehaltenes Rückforderungsrecht für die nach § 24 Ziff. 7 des Gesellschaftsvertrages gewährten Vorauschüttungen. Das Rückforderungsrecht ist auch, wie dies in der obergerichtlichen Rechtsprechung verlangt wird, an dort genannte Voraussetzungen geknüpft und kann nicht „grundlos“ geltend gemacht werden.

b) Nach der Überzeugung des erkennenden Gerichts benachteiligt die Regelung jedoch jedenfalls die wie Kommanditisten zu behandelnden Treugeber der Klägerin in unangemessener Weise.

Die Klausel stellt zwar keine Allgemeine Geschäftsbedingung nach § 305 Abs. 1 BGB dar. Es entspricht jedoch der ständigen Rechtsprechung, dass die gesellschaftsvertraglichen Regelungen von Publikumsgesellschaften einer ähnlichen Inhaltskontrolle wie Allgemeine Geschäftsbedingungen; die Grundsätze der §§ 305 ff. BGB über deren Wirksamkeit sind entsprechend heranzuziehen (vgl. u.a. Hanseatisches Oberlandesgericht, Urteil vom 14.10.2016, 11 U 23/16, unter Verweis auf verschiedene Entscheidungen des BGH, zit. nach juris.de). Für einen Fall wie den vorliegenden, in dem der Gesellschaftsvertrag selbst zwar nur von wenigen Gesellschaftern geschlossen ist, er aber im Hinblick auf das gewählte Finanzierungsmodell für eine Vielzahl von Treugebern Geltung erlangt, die über das gestufte Vertragsverhältnis (Treuhand) ihrerseits jeweils wie ein Kommanditist der Gesellschaft behandelt werden, gilt nichts anderes. Auch § 24 Ziff. 8 des Gesellschaftsvertrages ist an den Wertungsmaßstäben der §§ 305 ff. BGB zu messen.

Vorliegend ergibt sich eine unangemessene Benachteiligung der Treugeber durch die Klausel im Zusammenhang mit der Regelung des § 24 Ziff. 7 des Gesellschaftsvertrages. Nach dem Wortlaut dieser Ziff. 7 erfolgen die danach zulässigen Vorausschüttungen „auf den Gewinnanteil“ des jeweiligen Anlegers. Sie erfolgen zwar ersichtlich nicht aus einem bereits festgestellten Gewinn, denn an einen solchen knüpft Ziff. 7 nicht an (sondern an die jeweilige Liquiditätslage). Aus der Formulierung „auf den Gewinnanteil“ ist jedoch zu entnehmen, dass die Zahlung jeweils jedenfalls in der Erwartung erfolgt, dass ein entsprechender Gewinn für das jeweilige Geschäftsjahr erzielt werde und insoweit – nach Erstellung des notwendigen Jahresabschlusses – eine Verrechnung mit dem dann noch an den jeweiligen Treugeber auszuwerfenden Gewinn gemäß dessen vertragsmäßiger Beteiligung verrechnen muss. Anders kann ein verständiger Durchschnittsanleger diese Formulierung nicht verstehen. Insoweit wohnt den Vorausschüttungen angesichts der gewählten Formulierung eine an eine Bedingung (Erzielung eines Gewinns) geknüpfte Zweckbestimmung inne, die dann, wenn die Bedingung eintreten sollte, dazu führen müsste, dass die betreffende Zahlung sich jedenfalls ab dem Zeitpunkt, ab dem feststeht, dass für das Geschäftsjahr tatsächlich ein Gewinn erzielt wurde, bereits als Gewinnauszahlung an den jeweiligen Anleger darstellt, mit der Folge, dass insoweit eine Anrechnung auf den ihm insgesamt jeweils zustehenden Gewinn stattzufinden hätte. Insoweit stellen sich die nach § 24 Ziff. 7 vorgenommenen Ausschüttungen zwar im Auszahlungszeitpunkt als gewinnunabhängige, liquiditätsbasierte Ausschüttungen dar. Je nach dem, ob für das betreffende Geschäftsjahr dann im Nachgang aber ein Gewinn ermittelt wird oder nicht, besteht

die Möglichkeit, dass die Ausschüttung ihren Charakter ändert, nämlich – bei Gewinnerzielung – so wie dargestellt. Der Anleger / Treugeber würde dann über einen Zahlbetrag verfügen, der auf seinen Gewinnanteil anzurechnen wäre. Gewinne verbleiben dem Kommanditisten jedoch nach der gesetzlichen Wertung des § 169 Abs. 2 HGB, wie dargestellt, ohne Rückforderungsmöglichkeit. Die Bestimmung des § 24 Ziff. 8 des Gesellschaftsvertrages differenziert jedoch insoweit nicht. Sie berücksichtigt den Umstand, dass vorab ausgezahlte Beträge zwischenzeitlich auf den Gewinnanteil eines Anlegers anzurechnen und damit den von ihm ohne Rückforderungsmöglichkeit zu beanspruchenden Gewinn darstellen können, nicht, sondern lässt eine insoweit uneingeschränkte Rückforderung zu. Bei Anwendung des Rückforderungsrechts wären nach dem Vorstehenden damit Situationen denkbar, in denen sich das Rückforderungsverlangen dann eben doch auf erzielte und den Anlegern zustehende Gewinne erstrecken würde, was aber wiederum im Widerspruch zu § 169 Abs. 2 HGB stünde. Dass ein solcher Fall vorliegend deshalb nicht eingetreten ist, weil die Klägerin, wie sie vorgetragen hat, tatsächlich keine Gewinne erzielt hat, ist dabei irrelevant. Es genügt, dass ihre Anwendung jedenfalls dann, wenn die dargestellte Situation eingetreten wäre, zu einer Umgehung des § 169 Abs. 2 HGB führen würde. Ein Rückforderungsrecht in einem solchen Fall stellt eine unangemessene Benachteiligung des Anlegers / Treugebers dar. Eine Regelung, wonach beispielsweise nur solche Vorausschüttungen zurückgefordert werden können, für die nach Vorlage des Jahresabschlusses keine Gewinnbasis vorliegt, enthält der Gesellschaftsvertrag nicht. Dies kann in die Klausel auch nicht „hineininterpretiert“ werden. Die Klausel ist mithin unwirksam in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 307 Abs. 1 BGB.

Auf die weiteren, zwischen den Parteien erörterten und in Streit stehenden Punkte, etwa die Frage, ob die in Ziff. 8 verwendeten Begriffe des Liquiditätsbedarfs und der unvorhergesehenen Umstände hinreichend bestimmt sind, kommt es damit letztlich nicht mehr in entscheidungserheblicher Weise an.

c) Weitere Anspruchsgrundlagen, die einen Rückforderungsanspruch der Klägerin begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

d) Der nicht nachgelassene Schriftsatz der Klägerin vom 25.1.2018 lag bei Abfassung der Entscheidung vor. Er enthielt jedoch keinen neuen Sachvortrag und bot auch im Übrigen keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gem. § 156 ZPO.

2. Mangels Bestehens der Hauptforderung waren der Klägerin auch die begehrten Verzugszinsen nicht zuzuerkennen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung basiert auf §§ 48 ff. GKG, 3 ff. ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Rathenow
Bahnhofstraße 19
14712 Rathenow

einzulegen.

> Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Beissenhirtz
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 12.02.2018

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beiliegend

Justizbeschäftigte

